

Zl.

847
103

VI-1/5168/86

- Zu 63 Rk 204/51

An die

Rückstellungskommission beim LG.
für ZRS. Wien

W i e n 5.,
Mittersteig 25

Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin, Unterach a/
Attersee, Salzkammergut,

vertreten durch Dr. Michael Stern,
RA. Wien I., Seilerstätte 22

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch
den Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm
Philipp, RA. Wien I., Annagasse 3a

Auf Seiten des Antrags-
gegners beigetreten: Finanzprokurator in Wien I.,
Rosenbursenstrasse 1, zum Schutze
öffentlicher Interessen gem. § 1
(3) (Prokuratorgesetz).

A u s s e r u n g
der Prokurator zum Rückstellungsantrag

3-fach
1 Rubrik

10. Jun 1952
3 f 1 2

Der Antragsteller begehrt die
Rückstellung des Gemäldes von
Jean Vermeer "Der Künstler in seinem
Atelier" vom Deutschen Reich, weil es
ihm angeblich durch einen mit Adolf
Hitler am 4. 10. 1940 geschlossenen
Kaufvertrag entzogen worden sei.

Der Antragsteller hat bereits
zu 63 Rk 763/47 der do. Rückstellungs-
kommission gegen die Republik Österreich
als Besitzer und somit gem. § 2 (3)
des 2ritten Rückstellungsgesetzes als

veröffentlicht in der ÖJZ-Nr. 13/51, S 334)

Wird auf Grund von Einwendungen des Antragsgegners in einem Rückstellungsverfahren festgestellt, dass kein Entziehungstatbestand vorliegt, und wird deshalb der Rückstellungsantrag abgewiesen, dann ist nicht nur gegen den Antragsgegner sondern auch gegen dessen allfällige Vormänner über die Frage der Gültigkeit des zwischen Antragsteller und (erstem) Erwerber geschlossenen Rechtsgeschäftes entschieden. Dass dies vom Gesetzgeber beabsichtigt ist, ergibt sich ^{sich} aus der Bestimmung des § 2 (3) des ^{Gültig} Rückstellungsgesetzes, wonach als Erwerber jeder Besitzer nach der Entziehung gilt. Der Rückstellungsgegner ~~gilt also als erster Erwerb~~.

Z befinde ich mich bezüglich des Satz "Entziehung" vom Antragsteller selbst je nach dem Rechtsgericht in der gleichen Rechtslage wie der

Demnach wird ^(dem Antragsteller) diesem gegenüber über die Gültigkeit des in Betracht kommenden Rechtsgeschäftes ^(der angebl. Entziehung) entschieden. ^{der} ~~gegen den Antragsgegner (letzten Besitzer)~~ Ist ^{diese Entscheidung} entschieden, dass das Rechtsgeschäft ^{mit dem ersten Erwerb} gültig ist, dann ist ~~mit auch~~ ^{nach gegenüber} entschieden, dass der Erwerb durch dem ersten Erwerber gültig war ~~ist~~.

Die Oberste Rückstellungskommission hat in ihrem ^{Urteil} Beschluss vom 9. 6. 1950, Rkv 223 (veröffentlicht in ÖJZ Nr. 23/1951, S 591) ausgesprochen, dass ein "Urteil" gegen die Rechtsvorgänger über die Rechtswirksamkeit eines Erwerbes, das nach der Weiterveräußerung der erworbenen Sache ergangen ist, dann Tatbestandswirkung gegen den Zweiterwerber hat, wenn "urteilsmässig" die Gültigkeit des Vorerwerbers festgestellt worden ist.

Da der Besitzer nach der ^(angebl.) Entziehung als Erwerber gilt, - nach dem Sinn dieser Entscheidung - ^(Abgem.) muss/auch ein Urteil (Erkenntnis) gegen den Besitzer, das die Gültigkeit des Erwerbes durch den ersten Erwerber ausspricht, für diesen gelten.

sonach
[und nicht
als "Angebot"
gewertet wer-
den kann,

[- mag dieser
nun das
Deutsche Reich,
Förder die
zu schaffende
Galerie der
Gau/ Ober-
Agnau oder
wer immer
sein -

Fürher das
Deutsche Reich
oder wer immer
gewesen sein -

‡ (Nebenbei sei
aber bemerkt,
dass sein An-
spruchsrecht für
die Annahme
besteht, dass das
D. R. der Käufer
war.)

Da im angeführten Rückstellungsverfahren gegen die
Rep. Österr. festgestellt worden ist, dass der Verkauf
des gegenständlichen Bildes durch den Antragsteller
gültig erfolgt ist, ist auch zugunsten des ersten Er-
werbers des Bildes ^{entschieden}, dass der Kauf des Bildes
durch diesen gültig erfolgt ist. Das Erkenntnis gegen die
Republik Österreich hat somit Tatbestandswirkung gegen-
über dem ^(ersten) Erwerber des gegenständlichen Bildes.

Beweis: 63 Rk 763/47 der do. Rückstellungskommission.

Der Rückstellungsantrag gegen das Deutsche Reich
ist daher * schon aus diesem Grund - ohne Aufnahme von
Beweisen über das Zustandekommen des gegenständlichen
Bildkaufes ~~abzuweisen~~ und ohne Aufnahme von Beweisen,
ob sich das Bild überhaupt im Besitz des Deutschen
Reiches befindet - abzuweisen.

Die Prokuratur ~~wiederholt~~ wiederholt
Herrn Dr. Wilhelm Philipp
den vom Abwesenheitskurator/bereits gestellten Antrag
auf Abweisung des Rückstellungsantrages.

Finanzprokuratur.
Wien, am 8. Jänner 1951

Wien
7.1.52

576

E r k e n n t n i s .

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien hat in der Rückstellungssache des Antragstellers Jaromir Czernin-Morzin, Unterach am Attersee, Salzkammergut, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Michael Stern, Wien I., Seilerstätte 22, und Dr. Paul Georg Glass, Wien I., Salztorgasse 7, wider den Antragsgegner Deutsches Reich, vertreten durch den Abwesenheitskurator Dr. Viktor Harant, Rechtsanwalt, Wien I., Kohlmarkt 5, welchem Verfahren die Finanzprokurator gemäss § 1/3 Prokuratorgesetz beigetreten war, wegen Rückstellung eines Gemäldes in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt (Streitwert S 10.000.000.-).

Das Begehren zu erkennen, die Rückstellungsgegnerin sei schuldig, dem Rückstellungswerber das Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" Zug um Zug gegen Rückerstattung von S 1.270.000.- zurückzustellen, wird a b g e w i e s e n .

Der Antragsteller ist schuldig, dem Antragsgegner die der ziffernmässigen Festsetzung vorbehaltenen Prozesskosten zu bezahlen, sofern binnen 3 Tagen ein diesbezüglicher Antrag auf Kostenersatz gestellt wird.

B e g r ü n d u n g :

Der Antragsteller begehrt die Rückstellung von Jan Vermeer's Gemälde "der Künstler in seinem Atelier" mit der Begründung, Adolf Hitler habe das Bild durch den hiezu bevollmächtigten Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie in Dresden

BUNDESKANZLERAMT
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 10. Jänner 1951.

Zl. 131.079-Pol/51.

Jaromir Czernin - Vermeer Bild.
1 Beilage.

An das
Bundesministerium für Unterricht,
W i e n .

1/11 MAR 10 1951 27/11

Zu der Note Zl. 73.386-II-6/50 vom 31. November 1950 beehrt sich das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, auf Grund eines Berichtes der Österreichischen Gesandtschaft mitzuteilen, daß Jaromir Czernin bisher nicht versucht hat, eine vorläufige Beschlagnahme des Vermeer Bildes in den Vereinigten Staaten von Amerika zu erwirken. Während der Dauer des nunmehr bereits rechtskräftig entschiedenen Rückstellungsprozesses hat Herr Czernin durch die New Yorker Kunsthandlung Wildenstein & Co. versucht, einen gewissen Druck auf die Gesandtschaft auszuüben, dem jedoch unter Hinweis auf die abweisenden Urteile der österreichischen Gerichte leicht ausgewichen werden konnte. Seither ist die Firma nicht mehr auf die Angelegenheit zurückgekommen.

Die Gesandtschaft hat die zuständige Stelle im Staatsdepartement von der Einbringung einer neuen Klage durch Jaromir Czernin verständigt und betont, daß - abgesehen von der Tatsache, daß der Anspruch des Klägers nicht zu Recht besteht - eine einstweilige Verfügung zur Sicherstellung des Bildes in den Vereinigten Staaten auch deshalb unzulässig wäre, weil der österreichischen Kunstsammlung in den Vereinigten Staaten ausdrücklich das Privileg der Exterritorialität zugestanden wurde. Eine Abschrift des diesbezüglichen Schreibens des State Departments liegt bei.

./.

Das State Department hat versichert, daß es die Ansicht der österreichischen Regierung teile und die seinerzeitige Zusicherung der Exterritorialität vollkommen aufrecht erhalte.

Gleichzeitig hat die Gesandtschaft um Übermittlung einer Kopie der Klageschrift ersucht.

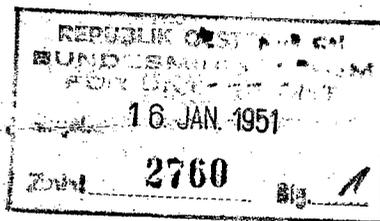
Für den Bundesminister

für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Monschein m.p.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Hauser

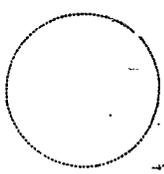


5/6

Hier scharf abtrennen

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, bei dem gefertigten Postamt hinterlegt

am 19.....

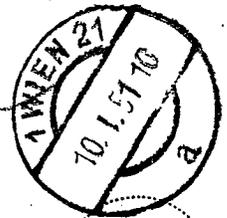


Zugestellt durch den beideten Zusteller: *[Signature]*

Empfänger: B.II.Inst.v.19.12.50
K. 25.1.

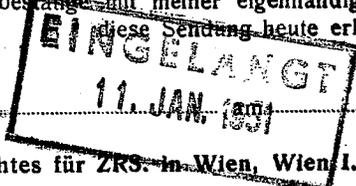
Herr Dr. Michael Stern RA.
Wien I. Seilerstätte 22

GZ. 2 Cg 424/50
5



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.



[Signature]
Rechtsanwalt Dr. Michael Stern
Verteidiger in Wien
Wien I., Seilerstätte 22 (Nr. 22)

19.....

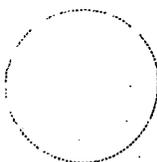
RS b Rückschein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 65

Hier scharf abtrennen

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, bei dem gefertigten Postamt hinterlegt.

am 19.....



Zugestellt durch den beideten Zusteller: *[Signature]*

Empfänger: Beschl. II. Inst.
v. 19.12.1950 Kal: 15

An die Finanzprokurator ,
Wien I. Rosenbursenstrasse 1.

GZ. 2 Cg 424/50-5



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

[Signature]
in Wien
11. JAN. 1951

am 19.....

RS b Rückschein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 66 a

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Zl. 1626/51 **16. JAN. 1951** 2 CG 424/50

VI

An das Landesgericht für ZRS.

Wien I.,

Die Prokuratur ersucht, ihr den Akt 2 CG 424/50 betr. Jaromir Czernin-Morzin gegen Rep. Österreich zur Einsicht gegen Rückschluss zu übermitteln.

Finanzprokuratur,
Wien, am 12. Jänner 1951.
I.V.

R. Timmer

Akten über

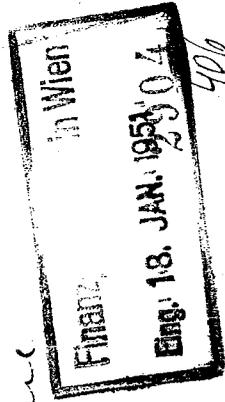
Finanzprokuratur Wien

Zur Einsicht gegen Rückschluss.

Landesgericht für ZRS. Wien,

I. Hauptsaal No 12

Abg. v. ... am 16. Jänner 1951



Landesgericht für ZRS
Wien, I. Zivilsenat
Friedrich-Straße 1
1040 Wien, 10337

Mit 2 Aktenkonv.

Zl. 2904/51
VI

Wird dem

Landesgericht für ZRS.

Wien

30. JAN. 1951

samt den ds. Akten sowie den Akten der Rückstellungskommission nach
Einsicht rückgemittelt.

Zur Vervollständigung der h.o. Akten ersucht die Prokurator um
Überlassung der offenbar entbehrlichen, überzähligen Exemplare
der Klage und des Beschlusses O.Zi.2 (Zurückweisung der Klage)
vom 21. November 1950.

Finanzprokurator.

Wien, am 19. Jänner 1951.

Für den Präsidenten:

Stein

PA 17/51

Rechtssache:

Jaromir Czernin-Morzin gg: Republik

Oesterreich wegen: Rückstellung eines Gemäldes Strw. S 10.000.--s.Nbg.

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 2 Cg 31/51

1

Ladung zur ersten Tagsatzung. VI/5168/43

Die erste Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird auf den 13. Feber 1951

vorm. 9.05 Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 479 Verhandlungssaal anberaumt.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumungsurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einwendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Wer sich bei der ersten Tagsatzung vertreten lassen will, muß sich hiezu eines Rechtsanwaltes bedienen; nur in Rechtssachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1000 nicht übersteigt, kann auch jede andere eigenberechtigte Person für die erste Tagsatzung zum Vertreter bestellt werden.

Wenn die Rechtssache nicht bei der ersten Tagsatzung erledigt wird, hat die beklagte Partei, falls es nicht schon geschehen ist, spätestens bis zur Ueberreichung der Klagebeantwortung einen Rechtsanwalt als Vertreter für das weitere Verfahren zu bestellen; sonst müßten die ohne Unterschrift eines Rechtsanwaltes überreichten Eingaben zurückgewiesen werden und jede Tagsatzung, zu der die beklagte Partei ohne Rechtsanwalt erscheint, würde als versäumt gelten.

Landesgericht für ZRS. Wien Finanzprokuratur in Wien
I. Museumstrasse 12.

Abt. 2, am 20. Jänner 1951 Eing. 3. FEB. 1951

Dr. Otto Riedel-Taschner

für die Richtigkeit der Ausfertigung der Kanäleilletter

ZPForm. Nr. 29 (Ladung auf Grund einer Klage im Anwaltsprozesse, § 230 ZPO.).

13 s. insall.

2904

Handwritten signature and initials

VI-7/ 59/68

Quint

I. Besetzung am 13.2.59 vermindert.
Unverlässigkeit des Queltrogs und
no indicate angewendet.

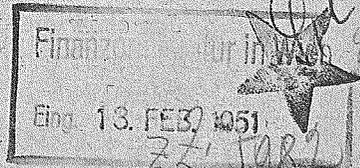
Klagebeantwortungsfrist bis

13. März 1959 einschließlich



13/2 59

928/8



20g 31/51

RECHTSANWALT
DR. MICHAEL STERN
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

WIEN I., SEILERSTÄTTE 22
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TELEPHON: R 21-2-08, R 21-2-31

Dr. R/Sej

Landesgericht für ZRS in Wien
An das
Eingel. am 29. JAN. 1951
fach, mit
Hilfschriften

Landesgericht für ZRS. Wien,

Wien, I.,

Justizpalast

Klagende Partei: Jaromir Czernin-Morzin,
St. Johann i.T., Villa Pokorny

Rechtsanwalt

Dr. MICHAEL STERN

Verteidiger in Strafsachen
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22

vertreten durch:

Vollm. ausgewiesen zu 2 Cg 42/50

Gemäß § 19a R. A. O. verlangt der
gefertigte Anwalt die Bezahlung
sämtl. Kosten zu seinen Händen.

Beklagte Partei: Republik Österreich, vertreten durch
die Finanzprokurator, Wien I., Eli-
sabethstr. 13
Prokurator

gegen: Rückstellung eines Gemäldes

Streitwert: S 100.000,- s. Nbgb. >

K l a g e

2 fach
1 Rk.

I.

Wie ich bereits in der Klage 2 Cg 424/50 gegen die Republik Österreich ausgeführt habe, erhielt ich aus der Verlassenschaft nach dem am 5. November 1925 verstorbenen Grafen Eugen Czernin, bzw. nach dem am 9.4.1932 verstorbenen Dr. Franz Czernin nach Aufhebung des Fideikommissbandes aus der Czernin'schen Bildergalerie das Bild von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" zur freien Verfügung, behufs Verkauf desselben mit der Auflage aus dem Verkaufserlös 1/5 an Graf Eugen Czernin abzugeben. Die Durchführung des Abkommens scheiterte daran, dass trotz zahlreicher Interventionen, die sich bis zum Bundeskanzleramt erstreckten, die Zustimmung zur Ausfolgung des Bildes an Amerika durch das Bundesdenkmalamt nicht erwirkt werden konnte, da ein Verkauf im Inland mangels kaufkräftiger Anwärter nicht in Betracht kam. U. a. trat als ausländischer Interessent für das Bild der amerikanische Staatssekretär Mellon auf, der durch Vermittlung verschiedener Agenten für das Bild einen Betrag von \$ 1.000.000.- bot.

B e w e i s : Akt 63 RK 763/47 der Rückstellungskommission beim Landesgericht f. ZRS. Wien.

II.

Kurz vor der nat. soz. Machtübernahme waren die Verhandlungen mit dem Bundesdenkmalamt so weit gediehen, dass gegen Bezahlung eines Betrages zum Ankauf des Wiltener-Pokales die Zustimmung zum Verkauf des klagsgegenständlichen Bildes nach Amerika gegeben worden wäre.

B e w e i s : Zeuge Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt, Wien I., Wollzeile 18, P.V.

III.

Nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus war zunächst nicht damit zu rechnen, das Bild ins Ausland zu verkaufen. Die damaligen Machthaber suchten das Inland vom Ausland wirtschaftlich vollkommen abzuschnüren und die ausgleichende Tendenz der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen auszuschalten und so die Voraussetzungen zu schaffen, sich in den Besitz jener Gegenstände zu setzen, die ihnen notwendig und zweckentsprechend erschienen. So begannen sich die führenden Männer auch für das weltberühmte Bild Vermeers zu interessieren, u. a.

trat im August 1939 ein Kunsthändler Weinmüller im Auftrag der Münchner Kunsthandlung Almas an den Kläger heran mit der Aufforderung, er müsse das Bild am nächsten Tag nach München bringen, wo es Hitler selbst besichtigen wolle. Eine Ablehnung dieser Aufforderung war damals unmöglich. Deshalb erteilte der Kläger seinem Rechtsanwalt Dr. Ernst Egger den Auftrag, mit dem Bild nach München zu fahren und es Hitler zu zeigen. Die Kunsthandlung Almas nannte Dr. Egger als angemessenen Kaufpreis einen Betrag von RM 2 Millionen. Es war unter den gegebenen Umständen unmöglich, einen angemessenen höheren Preis zu verlangen. Hitler lehnte jedoch den Ankauf sogar zu diesem Preis als zu teuer ab.

B e w e i s : Zeugen Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt, Wien 1., Wollzeile 18, Heinrich Hoffmann, Photograph und Verleger in München, Naderlingerstr. 61.

Die Ablehnung des Ankaufes bedeutete aber keineswegs einen endgültigen Verzicht auf das Bild, denn Hitler äusserte sich in Gegenwart des Zeugen Heinrich Hoffmann: "Ich habe die Möglichkeit, auf billigere Weise in den Besitz dieses Werkes zu kommen und ich werde es tun."

B e w e i s : Zeuge Heinrich Hoffmann w.o.

IV.

Hitler verbot deshalb persönlich den Verkauf des Bildes, als im Dezember 1939 verschiedene Mittelsmänner Görings auftraten und einen Kaufpreis von RM 2 Millionen boten. Auch die Bemühungen des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, Amt für Denkmalschutz, einen Ankauf des Bildes für den Staat zu erreichen, waren vergeblich. Noch während der diesbezüglichen Verhandlungen erhielt Dr. Posse, der Direktor der Dresdner Galerie, von Reichsleiter Behrmann den Auftrag zum Ankauf des Bildes. Dr. Posse machte kein Hehl daraus, dass Hitler das Bild zu erwerben wünsche und dass dieser Wunsch unbedingt zu respektieren sei. Der Kläger, der ja bereit war, das Bild zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, war deshalb gezwungen, den ihm von dem Beauftragten Hitlers diktierten Kaufpreis von RM 1,270.000.- anzunehmen.

B e w e i s : Zeuge Dr. Fritz Lerche, Rechtsanwalt, Neumarkt-St. Veit, Oberbayern, P.V.

V.

Wie sich Hitler in diesem Falle über die Gesetze hinwegsetzte, geht daraus hervor, dass nach dem abgeschlossenen Vertrag der Kauf ^{Verkauf} erst nach fideikommissbehördlicher Genehmigung perfekt werden sollte, Hitler aber das Bild sofort wegschaffen liess, unter der Vorgabe, dass die Übergabe nur eine vorläufige sei.

B e w e i s : Der Rückstellungsakt 63 RK 763/47, FV.

VI.

Nach dem Zusammenbruch des nat. soz. Regimes wurde das Bild in einem Salzbergwerk in Aussee aufgefunden und der österreichischen Regierung übergeben. Das Bild befindet sich noch heute im Besitz der beklagten Partei.

VII.

Im Rückstellungsverfahren wurde das gegen die beklagte Partei gerichtete Begehren auf Rückstellung des Gemäldes abgewiesen, wobei nicht als erwiesen angenommen wurde, dass der Kläger unter irgend einem politischen Druck während der Durchführung des Kaufes gestanden sei. Erst nach der Zeit des Kaufabschlusses sei er politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Rückstellungsverfahrens ist es dem Kläger gelungen, neue Tatsachen und Beweismittel aufzufinden, dass er nur durch die von Hitler und seinen Beauftragten geusserten Drohungen zu dem Bildverkauf gezwungen wurde. Da auch die von der Rückstellungskommission angenommene Angemessenheit des von Hitler bezahlten Preises nach wirtschaftlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigt war, brachte der Kläger zu 2 Cg 42/50 des Landesgerichtes f. ZRS. Wien wegen Nichtigkeit des zwischen Adolf Hitler und dem Kläger abgeschlossenen Kaufvertrages die Klage auf Rückstellung des Bildes gegen die Republik Österreich ein.

Diese Klage wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Wien vom 21. 11. 50 wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen und in der Begründung ausgeführt, die Klage sei als Wiederaufnahmeklage gedacht gewesen, eine solche sei doch im Rückstellungsverfahren unzulässig. Für

die Ansprüche des Klägers sei die Rückstellungskommission zuständig. Den ordentlichen Gerichten sei die Entscheidung über diese Rechtssache entzogen, weshalb die Unzuständigkeit ausgesprochen gehabt habe. Das Oberlandesgericht Wien hat den gegen diesen Zurückweisungsbeschluss mit der Entscheidung vom 19.12.1950, 1-R 1633/50-5, keine Folge gegeben.

B e w e i s : Akt 2 Cg 424/50 des Landesgerichtes f. ZRS. Wien.

VIII.

Infolge dieser Entscheidungen befindet sich nun die beklagte Partei in dem Besitz des Bildes, zu dessen Verkauf ich durch Hitler gezwungen wurde. Irgendeine Gegenleistung hierfür hat die beklagte Partei nicht erbracht, während ich durch diesen erzwungenen Verkauf einen Schaden von mindestens S 100.000.- erleide. Die beklagte Partei hat sich somit an fremdem Schaden bereichert.

"Zeiller behandelte über das tiefste Verständnis für das Wesen des Bereicherungsanspruches, in dem er auf dessen historische Wurzel zurückgriff und zur Grundlage des Rechtsinstitutes den Gerechtigkeitsgedanken selbst nahm. Nach den Worten Zeillers besteht die natürliche von dem positiven Gesetz ausgesprochene Gerechtigkeit, mit fremdem Schaden sich nicht zu bereichern." "Für die Beurteilung seines Inhaltes (des Bereicherungsanspruches) ist in erster Linie der allgemeine, natürliche Rechtsgrundsatz, dass niemand sich ungerechtfertigt an dem Schaden eines anderen bereichern dürfe, entscheidend." Klang Kommentar IV, Seite 442/f.

Es besteht kein Zweifel, dass zwischen dem mir zugefügten Schaden und der Bereicherung der beklagten Partei ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Zweck des Bereicherungsanspruches ist es, den früheren Zustand auf beiden Seiten wieder herzustellen. Ich bin deshalb berechtigt, von der beklagten Partei aus dem Titel der Bereicherung die Rückstellung des Bildes zu verlangen, die mir von ihr verwahrt wird. Da infolge einer teilweisen Bezahlung eines angemessenen Kaufpreises seitens Hitlers mein Schaden um diese Teilleistung geringer ist als die Bereicherung der beklagten Partei, bin ich bereit, gegen Rückstellung des

Bildes den erhaltenen Betrag Zug um Zug zurückzustellen.

Dem Anspruch kann auch nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Streitsache entgegengehalten werden. Wie der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.6.50, 3 Ob 313/50 (Jur.Bl.Nr.2/51, Seite 41) ausführt, sind Erkenntnisse der Rückstellungskommission nicht den Urteilen und Entscheidungen der ordentlichen Gerichte im Sinne des § 411 ZPO gleichgestellt und ist ein rechtskräftiges Erkenntnis einer Rückstellungskommission nicht geeignet, die im ordentlichen Prozessverfahren erhobene Einrede rechtskräftig entschiedener Streitsachen zu begründen. ^{Dam} 2 Cg 424/50 erhobenen Klagsanspruch lag ein anderer Sachverhalt zugrunde, weshalb auch in dieser Richtung von einer rechtskräftig entschiedenen Streitsache keine Rede sein kann.

Es sei darauf verwiesen, dass auch nach rechtskräftiger Versteigerung einer gepfändeten Sache der beeinträchtigte Dritte gegen den aus dem Erlös befriedigten Gläubiger aus dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung die Klage auf Ausfolgung des Erlöses geltend machen kann, dies selbst dann, wenn er schuldbarer Weise verabsäumt hat, die Widerspruchsklage nach § 37 EO während des Exekutionsverfahrens einzubringen. (Neumann, Kommentarz.EO, Seite 193)

Ich stelle deshalb den Antrag auf Erfüllung des

U r t e i l e s :

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei das Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" binnen 14 Tagen bei Exekution zu übergeben und die Prozesskosten zu ersetzen.

Jaromir Czernin-Morzin

Wien, 25. Jänner 1951